

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr
Vom 27. Februar 2007**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 292 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 6. Dezember 2005 (GVBl. S. 763) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2,50 €“ durch die Angabe „3,00 €“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „3,00 €“ durch die Angabe „3,50 €“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Kilometerpreis beträgt in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke

von 0 bis 7 km 1,58 € je km,
ab 7 km 1,20 € je km.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Für je 0,10 € sind in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke

von 0 bis 7 km eine Teilstrecke von 63,29 m,
ab 7 km eine Teilstrecke von 83,33 m

zurückzulegen.“

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „24,54 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „nach der zweiten vollendeten Minute“ durch die Wörter „nach der ersten vollendeten Minute“ ersetzt.

3. Die Anlage 3 (zu § 4 Abs. 2) wird wie folgt gefasst:

„Sobald beim Kurzstreckenpauschaltarif die Wegstrecke von 2 km erreicht ist, beginnt in einer Übergangsphase automatisch die Angleichung an den Normaltarif der Tarifstufe 2. Die Anpassung an den Normaltarif ist bei einem Fahrpreis von 6,50 € abgeschlossen.

Dies entspricht einer Strecke von 2 215,00 m sowie bei reiner Zeitbetrachtung einem Wert von 111,50 Sekunden. In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende streckenabhängige Schaltstufen:

1. Fortschaltung bei 2 021,52 m auf 3,80 €
2. Fortschaltung bei 2 043,04 m auf 4,10 €
3. Fortschaltung bei 2 064,56 m auf 4,40 €
4. Fortschaltung bei 2 086,08 m auf 4,70 €
5. Fortschaltung bei 2 107,59 m auf 5,00 €
6. Fortschaltung bei 2 129,11 m auf 5,30 €
7. Fortschaltung bei 2 150,63 m auf 5,60 €
8. Fortschaltung bei 2 172,15 m auf 5,90 €
9. Fortschaltung bei 2 193,67 m auf 6,20 €
10. Fortschaltung bei 2 215,10 m auf 6,50 €

In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende zeitabhängige Schaltstufen:

Bei Fahrzeugstopp nach 2 000 m erfolgt die

1. Fortschaltung nach 65,10 Sekunden auf 3,80 €
2. Fortschaltung nach 70,20 Sekunden auf 4,10 €
3. Fortschaltung nach 75,30 Sekunden auf 4,40 €
4. Fortschaltung nach 80,40 Sekunden auf 4,70 €
5. Fortschaltung nach 85,50 Sekunden auf 5,00 €
6. Fortschaltung nach 90,60 Sekunden auf 5,30 €
7. Fortschaltung nach 95,70 Sekunden auf 5,60 €
8. Fortschaltung nach 100,80 Sekunden auf 5,90 €
9. Fortschaltung nach 105,90 Sekunden auf 6,20 €
10. Fortschaltung nach 111,00 Sekunden auf 6,50 €

Mit der 10. Fortschaltung in der Übergangsphase schaltet der Taxameter automatisch in den Normaltarif der Tarifstufe 2.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Die Fahrpreisanzeiger in den Taxen sind spätestens 14 Tage nach der Verkündung der Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf den neuen Tarif umzustellen. Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger auf den neuen Tarif gilt für das jeweilige Taxi der bisherige Tarif weiter.

Berlin, den 27. Februar 2007

Der Senat von Berlin

Harald Wo l f
Bürgermeister

Ingeborg J u n g e - R e y e r
Senatorin für Stadtentwicklung